

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den **"Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO"**.



GEMEINDE

Bauwerber:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Tel. Nr.: _____

E-Mail: _____

An die
Stadtgemeinde Bruck an der Leitha
Bauamt
Hauptplatz 16
2460 Bruck an der Leitha

Datum: _____

BAUANSUCHEN

Hiermit ersuche(n) ich/wir um Erteilung der Baubewilligung gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014 für

Beschreibung des Vorhabens:

auf dem Grundstück in:

Straße/ Ort: _____

Grundstück Nr.: _____ EZ: _____ KG: _____

entsprechend der beiliegenden Einreichunterlagen.

Unterschrift(en) des/der Bauwerber:

Einreichunterlagen gemäß § 18 NÖ Bauordnung 2014:

1. **Einreichpläne** (3-fach)
2. **Baubeschreibung** (3-fach)
3. **Energieausweis** (3-fach)
4. **AGWR-Datenblatt** (1-fach)
5. **Nachweis der Gewerbeberechtigung des Bauführers**
(falls dieser schon bekannt ist)

Bewilligungspflichtige Vorhaben nach § 14 der NÖ Bauordnung 2014:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile beeinträchtigt werden könnte;
- 3a. die wesentliche Änderung von Seveso-Betrieben sowie die Änderung des Verwendungszwecks von bestehenden Bauwerken und Anlagen, wodurch ein Seveso-Betrieb entsteht;
- 3b. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl der Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Änderungen jeweils innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso-Betriebes, wenn dies eine neue Entwicklung in der Nachbarschaft eines Seveso-Betriebes darstellt und die Standortwahl oder die Entwicklung das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnte;
4. die Aufstellung und der Austausch von:
 - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - b) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - c) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitäts- oder gewerberechtigten Genehmigungspflicht unterliegen, sofern sie der Raumheizung von Gebäuden, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen,sowie die Abänderung von:
 - d) Feuerungsanlagen nach lit. b, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnten,
 - e) mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnte;
5. die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung und Abänderung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 und 3a auf einem Grundstück im Bauland;
6. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
7. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.